



BTS / RAUS:

Bodenfläche des Aussenklimabereichs (AKB) für Lege- und Aufzuchttiere

Ab 1.1.2005 gelten für alle, d.h. auch für die bestehenden AKB die präzisierten Mindestflächen. Erfüllt ein AKB diese nicht, muss der betroffene Geflügelhalter gewisse Massnahmen treffen, um weiterhin den vollen BTS- bzw. RAUS-Beitrag zu erhalten.

Der dem Stall angegliederte AKB ist ein zentrales Element des BTS- und des RAUS-Programmes für Nutzgeflügel. Für Lege- und Aufzuchttiere richtet der Bund gegenwärtig einen BTS- bzw. RAUS-Beitrag von je 280 Franken pro GVE und Jahr aus.

Die BTS- und die RAUS-Vorschrift über die Mindestfläche des AKB für Lege- und Aufzuchttiere wurde im Rahmen der Verordnungsrevision per 1.1.2005 präzisiert. Anlass dazu gab die Feststellung, dass die bisherige Formulierung der Vorschrift teilweise auf eine andere Art als beabsichtigt interpretiert wurde. Die nun präziser formulierte Flächenvorschrift bildet die Basis für die rechtsgleiche Behandlung aller Empfänger eines BTS- bzw. RAUS-Beitrages. Ab 1.1.2005 gelten für alle, d.h. auch für die bereits bestehenden AKB die folgenden Mindestflächen:

- AKB-Bodenfläche für Zuchthennen/-hähne und Legehennen:
mindestens 43 m² pro 1000 Tiere
- AKB-Bodenfläche für Junghennen/-hähne und Küken (ab 43. Lebenstag):
mindestens 32 m² pro 1000 Tiere

Unterschreitet ein AKB die vorgeschriebene Mindestfläche nur unwesentlich (= max. ca. 10 %), kann eine kantonale Zulassung beantragt werden (siehe Abschnitt A). Auch ein Geflügelhalter, dessen AKB die Mindestfläche wesentlich (= mehr als ca. 10 %) unterschreitet, kann weiterhin den vollen BTS- bzw. RAUS-Beitrag geltend machen, sofern er gewisse Anpassungen vornimmt (siehe Abschnitt B). Wenn ein Geflügelhalter mit einem zu kleinen AKB keine Massnahme gemäss Abschnitt A oder B trifft, kann an ihn unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein - allerdings reduzierter - Beitrag ausgerichtet werden (siehe Abschnitt C).

A Die Bodenfläche eines AKB ist nur unwesentlich (= max. ca. 10 %) kleiner als die Mindestfläche.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der BTS-Verordnung bzw. Artikel 5 Absatz 3 der RAUS-Verordnung kann der Kanton AKB-Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit ¹⁾ zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Betroffene Geflügelhalter reichen **möglichst bald** beim **Landwirtschaftsamt** ihres Wohnsitzkantons ein **"Gesuch für die befristete Zulassung einer unwesentlichen Unterschreitung der AKB-Mindestfläche"** ein. Weil es kein spezielles Gesuchsformular gibt, sind im Folgenden die wichtigsten Punkte mit Beispielen aufgeführt:

1. Kurze Beschreibung der Situation:
Skizze des AKB mit den relevanten Massen und Angabe der maximalen Tierzahl, für die der AKB bestimmt ist.

¹⁾ beispielsweise bis zur nächsten wesentlichen baulichen Änderung des AKB

2. Antrag
z.B. "Ich beantrage die Zulassung der AKB-Bodenfläche gemäss Skizze bis zur nächsten wesentlichen baulichen Änderung des AKB."
3. Begründung
z.B. "Die AKB-Bodenfläche entspricht,..... m² je 1000hennen und unterschreitet die vorgeschriebene Mindestfläche somit nur unwesentlich (um ... %). Die notwendige Vergrösserung der AKB-Bodenfläche wäre mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden."

Stimmt der Kanton dem Gesuch zu, erhält der Gesuchsteller eine individuelle schriftliche Zulassung²⁾. Damit gilt die betreffende AKB-Fläche als BTS- bzw. RAUS-konform.

B Die Bodenfläche eines AKB ist wesentlich (= mehr als ca. 10 %) kleiner als die Mindestfläche.

Vergrössert ein betroffener Geflügelhalter die AKB-Fläche **bis zum 30.6.2005 auf mindestens ca. 90 %** der vorgeschriebenen Mindestfläche, kann er weiterhin den vollen BTS- bzw. RAUS-Beitrag geltend machen. Dabei ist zu beachten, dass eine kantonale Zulassung erforderlich ist, falls die Bodenfläche nach der Vergrösserung die vorgeschriebene Mindestfläche immer noch (bis max. ca. 10%) unterschreitet (Vorgehen siehe Abschnitt A). Verzichtet ein betroffener Geflügelhalter auf eine Flächenvergrösserung, erhält er unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin einen - allerdings reduzierten - Beitrag (Abschnitt C).

Ist die Vergrösserung der eingestreuten Fläche am Boden unverhältnismässig aufwändig oder aus Platzgründen nicht möglich, kann die eingestreute Fläche ausnahmsweise durch einen erhöhten, nicht klappbaren Scharrkasten vergrössert werden³⁾ (siehe Beispiel unten). Als Flächenkompensation werden nur Einrichtungen akzeptiert, die es den Tieren ermöglichen, insbesondere ihr Scharrbedürfnis (Futtersuch- und Erkundungsverhalten) zu befriedigen.

Bevor ein erhöhter Scharrkasten realisiert wird, hat der betroffene Geflügelhalter **möglichst bald** beim **Landwirtschaftsamt** seines Wohnsitzkantons ein "**Gesuch für die befristete Zulassung einer Unterschreitung der AKB-Mindestfläche, Variante mit erhöhtem Scharrkasten**" einzureichen. Weil es kein spezielles Gesuchsformular gibt, sind im Folgenden die wichtigsten Punkte mit Beispielen aufgeführt:

1. Kurze Beschreibung der Situation:
Skizze des AKB mit den relevanten Massen (den geplanten Scharrkasten mit Massen nicht vergessen) und Angabe der maximalen Tierzahl, für die der AKB bestimmt ist.
2. Antrag
z.B. "Ich beantrage die Zulassung der durch einen Scharrkasten vergrösserten Fläche im AKB gemäss Skizze bis zur nächsten wesentlichen baulichen Änderung des AKB."
3. Begründung
z.B. "Die notwendige Vergrösserung der AKB-Bodenfläche wäre mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden. Deshalb beabsichtige ich einen erhöhten Scharrkasten in den AKB zu integrieren. Vorausgesetzt ich erhalte eine entsprechende Zulassung, werden

²⁾ Rechtsgültig sind nur Zulassungen, die von einer kantonalen Stelle unterzeichnet sind. Der Kanton kann die Kompetenz dafür nicht delegieren, beispielsweise an eine Kontrollorganisation.

³⁾ Als Ersatz für eine fehlende Bodenfläche wird ein erhöhter Scharrkasten im BTS- und im RAUS-Programm nur zur Sanierung eines bestehenden AKB (BTS- bzw. RAUS-Beitrag im Jahre 2004) und in Verbindung mit einer entsprechenden schriftlichen kantonalen Zulassung akzeptiert.

die Arbeiten spätestens am 30.6.2005 abgeschlossen sein. Danach steht den Tieren im AKB eine eingestreute Fläche von insgesamt m² je 1000hennen zur Verfügung. Diese unterschreitet die vorgeschriebene Mindestfläche nur noch unwesentlich (um ... %)."

Stimmt der Kanton dem Gesuch zu, erhält der Gesuchsteller eine individuelle schriftliche Zulassung ⁴⁾. Nach der Realisierung der Flächenvergrößerung gemäss Zulassung gilt die betreffende AKB-Fläche als BTS- bzw. RAUS-konform.

C Wenn ein Geflügelhalter mit einem zu kleinen AKB keine Massnahme trifft

Erfüllt ein bestehender AKB die erwähnte Flächenvorschrift nicht, kann dies dadurch begründet sein, dass die bisherige Formulierung der Vorschrift auf eine andere Art als beabsichtigt interpretiert wurde. Die entsprechende Überlegung, die zu einer AKB-Fläche von mindestens 28 m² je 1000 Legetiere bzw. von mindestens 22 m² je 1000 Aufzuchttiere führte, ist nachvollziehbar, sodass der Schutz der getätigten Investition gerechtfertigt ist. In diesem Sinne haben das BLW und GalloSuisse Folgendes vereinbart (siehe auch unten stehende Tabelle):

- An Geflügelhalter, die 2004 für einen AKB mit mindestens 28 m² je 1000 Legetiere bzw. mindestens 22 m² je 1000 Aufzuchttiere einen BTS- bzw. RAUS-Beitrag erhalten haben, wird ab 1.1.2005 ein reduzierter Beitrag von je 180 Franken pro GVE und Jahr ausgerichtet.
- Beträgt eine AKB-Fläche weniger als 28 m² je 1000 Legetiere bzw. weniger als 22 m² je 1000 Aufzuchttiere, entfällt der Anspruch auf einen BTS- bzw. RAUS-Beitrag ab 1.1.2005 gänzlich.

BTS- und RAUS-Beitrag ab 1.1.2005, falls die AKB-Fläche nicht BTS- bzw. RAUS-konform ist

	AKB-Fläche m ² je 1000 Tiere	BTS-Beitrag Fr. je GVE u. Jahr	RAUS-Beitrag Fr. je GVE u. Jahr
Zuchthennen/-hähne und Legehennen	mindestens 28.0	180	180
	kleiner als 28.0	0	0
Junghennen/-hähne und Küken	mindestens 22.0	180	180
	kleiner als 22.0	0	0

➤ Weitere Auskünfte sind beim Landwirtschaftsamt des Wohnsitzkantons erhältlich.

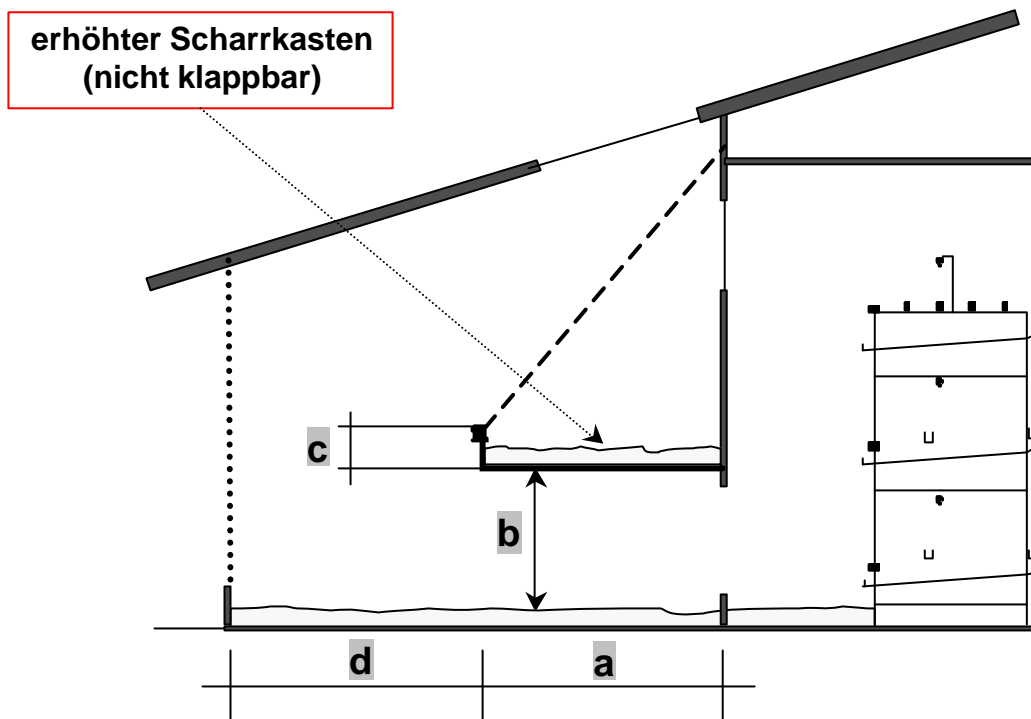
⁴⁾ Rechtsgültig sind nur Zulassungen, die von einer kantonalen Stelle unterzeichnet sind. Der Kanton kann die Kompetenz dafür nicht delegieren, beispielsweise an eine Kontrollorganisation.

Beispiel eines erhöhten Scharrkastens für Legehennen

Hinweis des BLW:

Als Ersatz für eine fehlende Bodenfläche wird ein erhöhter Scharrkasten im BTS- und im RAUS-Programm nur zur Sanierung eines bestehenden AKB (BTS- bzw. RAUS-Beitrag im Jahre 2004) und in Verbindung mit einer entsprechenden schriftlichen kantonalen Zulassung akzeptiert.

Im BTS- und im RAUS-Programm werden zudem nur Scharrkästen akzeptiert, die ausreichend eingestreut sind ⁵⁾ und von den Tieren tatsächlich genutzt werden können (siehe unten stehende Tabelle mit empfohlenen Massen).



Masse (Empfehlungen - keine Vorschriften)

		b Abstand vom Boden bis unter den Scharrkasten	c Höhe des Scharrkastenrandes	d Abstand vom Scharrkasten bis zum Gitter
a Tiefe des Scharrkastens	80 cm ¹⁾ (Minimum)	80 cm ³⁾	20 - 30 cm ⁴⁾	mind. 120 cm ⁶⁾
	150 cm ²⁾ (Maximum)	100 cm ⁴⁾	20 cm ⁵⁾	mind. 150 cm ⁶⁾

1) bis 6) siehe nächste Seite

- 1) Empfohlenes Minimum. Beträgt die Tiefe des Scharrkastens weniger als 80 cm, ist der Nutzen für die Tiere sehr klein.
- 2) Empfohlenes Maximum. Mit zunehmender Tiefe des Scharrkastens wird es schwieriger, die sich darin und darunter aufhaltenden Tiere zu überwachen und gegebenenfalls einzufangen. Auch die Bearbeitung der Einstreu unter dem Scharrkasten wird erschwert.
- 3) Wenn der Abstand zwischen Boden und Scharrkasten zu klein ist, entstehen dort Orte, welche für die Eiablage attraktiv sind. Zudem wird es schwieriger, unter dem Scharrkasten die Tiere zu überwachen bzw. einzufangen und die Einstreu zu bearbeiten. Das absolute Minimum für den Abstand beträgt 50 cm (Richtlinie des BVET Nr. 800.106.11).
- 4) Wenn keine Aufstiegshilfen angebracht werden, wird es mit zunehmender Höhe (b+c) für die Hennen, insbesondere von braunen Herkünften, schwierig, den Scharrkasten zu erreichen.
- 5) Ist der Rand zu wenig hoch, wird die Einstreu sofort herausgescharrt bzw. -geschleudert. In der Folge steht den Tieren nicht mehr genügend Einstreu zum Scharren zur Verfügung und das Hygienerisiko (nicht mit Einstreu gebundener Kot) erhöht sich.
- 6) Die Distanz zwischen Scharrkasten und Gitter darf nicht zu klein sein, weil sonst die Überwachung der Tiere und die Bearbeitung der Einstreu unter dem Scharrkasten erschwert werden. Zudem brauchen die Tiere ausreichend Platz, um vom Scharrkasten auf den Boden hinab zu gelangen. Ist der Platz zu knapp, benutzen die Tiere den Scharrkasten weniger bis nur noch selten.

Zollikofen, Februar 2005 / bvet-efr